



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERLANDESGERICHT GRAZ
BEGUTACHTUNGSSENAT

1 Jv 4869/19t-02

Der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichts Graz erstattet zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Strafregistergesetz 1968 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (Strafprozess- und Jugendstrafrechtsänderungsgesetz 2019), folgende

Stellungnahme:

Zu § 1 Abs 2 JGG:

Nach WFA 9 und ErläutME 4 scheint es Ziel zu sein, eine Zweifelsregel „betreffend das Alter von Beschuldigten¹“ (zum hier maßgeblichen Beschuldigtenbegriff vgl § 48 Abs 2 StPO) zu schaffen. Das Abstellen im Text auf das Alter „zur Zeit der Tat“ und „die für Jugendliche geltenden Verfahrensordnungen“ könnte allerdings, worauf bereits die Leiterin der Staatsanwaltschaft Wien hinweist (6/SN-162/ME 26. GP 1 f), Anlass zu Missverständnissen geben. Nach dem vorgeschlagenen Wortlaut wäre nämlich denkbar, dass bei Zweifeln am Alter (bloß) zur Tatzeit (am Vorliegen einer Jugendstraftat; § 1 Z 3 JGG) speziell für Jugendliche geltende Verfahrensbestimmungen, die sonst auf das Alter zum Zeitpunkt der Prozesssituation abstellen – zB Höchstdauer der Untersuchungshaft oder Haftfristen (§ 35 Abs 3, Abs 3a JGG; *Schroll* in *WK*² JGG § 35 Rz 1 f) –, anzuwenden seien, obwohl der Beschuldigte in der fraglichen Prozesssituation bereits eindeutig erwachsen ist oder sogar schon das 21. Lebensjahr vollendet hat (zur Bedeutung des Alters in bestimmten Prozesssituationen vgl weiters § 46a JGG; RIS-Justiz RS0086923; *Schroll* in *WK*² JGG § 32 Rz 2 f, 5, 7, § 39 Rz 1/1, § 46a Rz 1, 5 f, 7/1, 8 f).

Ferner könnte § 1 Abs 2 JGG als nur Zweifel am Alter zur Zeit der Tat (Jugendstraftat) betreffende Regelung verstanden werden. Dagegen scheint die Zweifelsregel nach Art 3 RL Jugendstrafverfahren das gesamte Strafverfahren – also auch Fälle, in denen das Alter des Beschuldigten für eine bestimmte Prozesssituation (etwa für Haftfristen) bedeutsam und dieses genau dann, in der Situation, zweifelhaft ist –, anzusprechen (vgl Erwägungsgründe 1

1 Personenbezogene Ausdrücke gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

und 13 letzter Satz iVm Art 2 RL Jugendstrafverfahren). Sollte eine eigene Zweifelsregel für die Altersbestimmung im JGG geschaffen werden, wären möglicherweise Formulierungen in der Art *„Im Zweifel ist anzunehmen, dass der Beschuldigte das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“* oder, wenn auch junge Erwachsene umfasst werden sollen (vgl Erwägungsgrund 12 RL Jugendstrafverfahren), *„Bestehen Zweifel am Lebensalter, ist der für den Beschuldigten günstigere Fall anzunehmen.“* geeignet, um die RL Jugendstrafverfahren im Regelungsbereich „Zweifel am Alter“ vollständig (Alter zum Tatzeitpunkt und bei Relevanz in prozessualen Situationen) sowie mit geringerem Potenzial für Missverständnisse umzusetzen.

Zu § 36a JGG:

Aus § 36a Abs 3 JGG könnte der Schluss gezogen werden, ein Protokoll über die Vernehmung eines jugendlichen Beschuldigten sei nur (mehr) dann aufzunehmen, wenn keine Ton- und Bildaufnahme anzufertigen ist. Dies wäre aber – mit Blick auf die bisherige Bedeutung von Protokollen (zu kontradiktorischen Vernehmungen vgl zB RIS-Justiz RS0130728; RS0111316), auf welche auch die maßgeblichen „Vorkommensbestimmungen“ abstellen (vgl § 245 Abs 1 letzter Satz, § 252 Abs 1 StPO) –, eine beachtliche Systemänderung mit vor allem infrastrukturellem Potenzial für Verfahrensverzögerungen. Insoweit wird der Stellungnahme der Leiterin der Staatsanwaltschaft Wien beigetreten (6/SN-162/ME 26. GP 3), wonach eine Klarstellung wünschenswert wäre, dass Ton- und Bildaufnahmen nicht anstelle von Protokollen, sondern gegebenenfalls zusätzlich anzufertigen wären.

Die (soweit überblickbar nicht mit empirischen Daten gestützte) Annahme in ErläutME 6 aE *„Aufgrund der schon vorhandenen technischen Ausstattung ist davon auszugehen, dass eine audiovisuelle Aufnahme an allen Polizeidienststellen und Staatsanwaltschaften vorgenommen werden kann.“* deckt sich – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft Linz (8/SN-162/ME 26. GP 2) – nicht mit den Wahrnehmungen aus der Praxis. Zudem wäre es – insbesondere wenn geplant sein sollte, dass Ton- und Bildaufnahmen Protokolle ersetzen –, nicht mit der einmaligen Herstellung einer solchen Aufnahme getan. Vielmehr müsste von Anfang an sichergestellt sein, dass die Aufnahmequalität den Anforderungen eines Strafverfahrens entspricht, ein weithin kompatibles, einfach handhabbares Datenformat verwendet wird, alle Instanzen, die mit derartigen Beweisen befasst sind (das sind nicht nur Polizeidienststellen und Staatsanwaltschaften), darauf zugreifen können und mit entsprechenden Wiedergabegeräten (insbesondere in jedem Verhandlungssaal) ausgestattet sind. Dabei ist noch zu bedenken, dass Protokolle meist strukturiert sind und das Wesentliche schnell erkennen lassen (vgl § 96 Abs 3, § 271 Abs 3 StPO). Zurück- oder Vorblättern, etwa zum Zweck eines Vorhalts, ist rasch

und einfach möglich. Dies trifft auf Ton- und Bildaufnahmen keineswegs immer zu, sind doch nicht selten längere Abschnitte aufgenommen, die für die Beurteilung der Sache keine Rolle spielen. Der Gesetzgeber muss sich bewusst sein, dass – insbesondere im Fall Protokoll ersetzender Aufnahmen – Sach- und Zeitaufwand, etwa in Verhandlungen, aber auch in „aktenbezogenen“ Verfahren bzw Verfahrensteilen (zB Verhandlungsvorbereitung, Bewilligung von Zwangsmaßnahmen durch den Haft- und Rechtsschutzrichter, Beschwerdeverfahren, Verfassung von Entscheidungen), durch wiederholtes Sichten oder Vorführen derartiger „unkomprimierter“ Aufnahmen erheblich steigen werden. Auch die Infrastruktur für die Akteneinsicht müsste so eingerichtet werden, dass derartige Daten verzögerungsfrei zur Verfügung gestellt werden können. Damit wäre eine höhere Auslastung der Ressource „Personal“ (in allen Bereichen: Richter, Staatsanwälte, Kanzlei) zu erwarten. Eine entsprechende Infrastruktur auf allen Ebenen scheint aber Voraussetzung dafür zu sein, ein derartiges Recht wirksam einräumen zu können.

Zu § 30, § 63 Abs 13 JGG:

Wenngleich besondere Qualifikationen iZm Jugendstrafsachen begrüßenswert sind, ist weder aufgrund des Gesetzestextes noch der Ausführungen in WFA 9 oder ErläutME 4 (zumindest beispielhaft) erkennbar, welche Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen zu deren Erwerb und Aufrechterhaltung geeignet sein sollen (ErläutME 4 erwähnen nur das Curriculum Jugendstrafrecht der [kurz] Richtervereinigung, über welches hinaus künftig Fortbildungsveranstaltungen sollen besucht werden müssen). Ebenso wenig wird erläutert, auf welche konkrete Weise die beabsichtigte gesetzliche Verpflichtung des BMVRDJ, entsprechende Fortbildungsmaßnahmen anzubieten (§ 30 zweiter Satz JGG), effektiert werden soll (vor allem rechtzeitig bis 31. Dezember 2020). Ein zeitnahes Grundkonzept dafür wäre schon angesichts der vorgesehenen Konsequenz – keine Befassung mehr mit Jugendstrafsachen –, die sich beträchtlich auf Geschäftsverteilungen und Auslastungen (zB in der Senatsgerichtsbarkeit) auswirken könnte, mit Sicherheit zweckdienlich. Schließlich ist (insbesondere mit Blick auf die knappen Ressourcen der Justiz) nicht ganz verständlich, warum § 63 Abs 13 JGG nur jene Personen ausnimmt, die zum Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens dieser Bestimmung am 1. November 2019 mehr als fünf Jahre mit Jugendstrafsachen befasst sind, nicht aber solche, die dieses vom Gesetz offenbar akzeptierte Qualitätskriterium zum Stichtag 31. Dezember 2020 aufweisen.

Oberlandesgericht Graz, Begutachtungssenat
Graz, am 27. August 2019
Der Vorsitzende:
Dr. Manfred Scaria, Präsident des Oberlandesgerichts

Elektronisch gefertigt !